



Nur zur Information

Emch+  
Berger

Emch+Berger GmbH  
Ingenieure und Planer  
Umwelt- und Landschaftsplanung

Anlage 12

Anlage 12 a

Anlage 12 b



DB-ProjektBau GmbH DB Netz AG



**Umbau Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld**

**2. Ausbaustufe**

**Sechsgleisiger Ausbau**

**Frankfurt(Main)-Sportfeld – Abzweig Gutleuthof**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Nur zur Information**

Oktober 2012 November 2017 27.03.2019

## Umbau Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld – 2.Ausbaustufe

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Bearbeitung:** Emch+Berger GmbH  
Ingenieure und Planer  
Umwelt- und Landschaftsplanung  
Lorenzstraße 34  
76135 Karlsruhe

**Projektbearbeitung:** Dipl. LÖK Andrea Neumann  
Dipl. Biol. M. Riehle  
Dipl.-Geogr. Matthias Gall



Karlsruhe, ~~10.10.2012~~ ~~17.11.2017~~ 24.01.2019

#### Impressum

Erstelldatum: Januar 2012  
letzte Änderung: ~~10.10.2012~~ ~~17.11.2017~~ 24.01.2019  
Autor: A. Neumann  
Auftragsnummer: 000.10.011  
Datei: [E\\_121010\\_LBP\\_KnotenSportfeld.doc](#)  
[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)  
[E\\_180814\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)  
Seitenzahl: ~~63~~ ~~89~~ 93

© Copyright Emch+Berger GmbH · Umwelt- und Landschaftsplanung

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	1
1.3	Datengrundlage zu den geschützten Arten	2
1.4	Prüfschema	3
<b>2</b>	<b>Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum</b>	<b>5</b>
2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
2.2	Avifauna	5
2.3	Fledermäuse	12 9 12
2.4	Reptilien	16 12 16
2.5	Amphibien	16 12 16
2.6	Tagfalter und Widderchen	17 13 17
2.7	Heuschrecken	19 14 19
2.8	Totholzbewohnende Käfer	22 15 22
<b>3</b>	<b>Auswahl planungsrelevanter geschützter Arten</b>	<b>23 16 23</b>
3.1	Avifauna	23 16 23
3.2	Reptilien	24 17 24
3.3	Amphibien	24 17 24
3.4	Fledermäuse	24 17 24
3.5	Tagfalter	24 17 24
3.6	Heuschrecken	24 17 24
3.7	Totholzbewohnende Käfer	24 17 24
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse</b>	<b>25 18 25</b>
	Art-für-Art-Betrachtung der potenziell relevanten Arten	26 19 26
<b>5</b>	<b>Ergänzende Beurteilung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG</b>	<b>57 85 85</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>59 80 87</b>

## Tabellenverzeichnis

## Seite

Tabelle 1	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten.	5
Tabelle 2	Im Bereich der Entnahmebrunnen nachgewiesene Vogelarten	8
Tabelle 3	Im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesene Vogelarten.	9
Tabelle 2 4	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten.	9 12 12
Tabelle 5	Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung.	14 14
Tabelle 6	Im Bereich der Entnahmebrunnen nachgewiesene Fledermausarten und deren Gefährdungsstatus.	15 15
Tabelle 3 7	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Tagfalterarten und Widderchen.	9 17 17
Tabelle 8	Im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesene Tagfalterarten.	18 18
Tabelle 4 9	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Heuschreckenarten.	19 19
Tabelle 10	Im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesene Heuschrecken.	20 20

## Abbildungsverzeichnis

## Seite

Abbildung 1	Darstellung Kartierungsergebnisse Avifauna Ersatzaufforstungsfläche.	12 12
Abbildung 2	Darstellung Kartierungsergebnisse Tagfalter und Heuschrecken Ersatzaufforstungsfläche.	21 21

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel des Vorhabens der DB ProjektBau GmbH ist die Beseitigung derzeitiger und zukünftiger betrieblicher Engpässe im derzeit überlasteten Streckenabschnitt zwischen Frankfurt(Main)-Sportfeld und der Abzweigstelle Gutleuthof. Die für das Prognosejahr 2015 erwarteten Verkehrsmengen sind ohne sechsgleisigen Ausbau in diesem Streckenabschnitt nicht länger zu bewältigen.

Der Ausbau des Knotens Frankfurt(Main)-Sportfeld ist als Teilmaßnahme in dem Projekt Frankfurt RheinMainplus erfasst. Die Umsetzung wurde vom Koordinierungsrat empfohlen. Das Gesamtvorhaben Umgestaltung des Knotens Frankfurt(Main)-Sportfeld besteht aus insgesamt drei Baustufen.

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die 2. Ausbaustufe, die den Bau von 2 zusätzlichen Gleisen zwischen Frankfurt(Main)-Sportfeld und Abzweig Gutleuthof umfasst, einschließlich der Umgestaltung des Ostkopfes des Bahnhofes Frankfurt(Main)-Sportfeld.

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau zweier Gleise im oben genannten Streckenabschnitt für den Fernverkehr. Durch die neue Gleisverbindung wird die Trennung der Verkehre zwischen Frankfurt(Main)-Sportfeld und Frankfurt(Main)-Hauptbahnhof konsequent weiterverfolgt. Es stehen somit für den Fern-, Regional- und S-Bahnverkehr jeweils getrennte Strecken zur Verfügung.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

**Streng geschützte Arten** sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

**Besonders geschützte Arten** sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen.

Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und / oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### 1.3 Datengrundlage zu den geschützten Arten

Die geplante 2. Ausbaustufe des Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld bindet im Bereich des Bahnhofes Frankfurt(Main)-Sportfeld an die realisierte Planung der 1. Ausbaustufe an (etwa Bahn-km 74,7 des neuen Fernbahngleises). Der Ausbau erfolgt entlang der sich nach Norden wendenden Strecke bahnrechts. Nach der Überquerung des Mains schwenkt die auszubauende Trasse nach Osten auf den Hauptbahnhof zu. Hier endet der Ausbau etwa bei Bahn-km 78,5.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen als Grundlagen für den Artenschutzfachbeitrag (GALL 2010/2011) und
- Flora, Fauna und Biotoptypen von Haupt- und Güterbahnhof in Frankfurt am Main (MALTEN, A. et al. 2000).

- Brutvogelkartierung und Baumhöhlenkartierung Brunnenstandorte (eigene Erhebung)
- Fledermausuntersuchung Brunnenstandorte (Simon & Widdig GbR 2014)

Die Gruppe der Reptilien wurde im Frühjahr 2018 erneut kartiert (TWELBECK 2018). Die Kartierungen zu allen anderen Artengruppen wurden nicht erneut durchgeführt, da sich die Biotopausstattung entlang der Strecke nicht wesentlich geändert hat und daher nicht mit einem anderem als dem bereits kartierten Artenspektrum zu rechnen ist.

#### 1.4 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die Vorprüfung, mit der Ermittlung der relevanten Arten und der Erheblichkeitsabschätzung,
- die Konfliktanalyse (Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote), mit der Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und der Feststellung der Auswirkungen auf die Arten,
- die Ausnahmeprüfung (bei Schädigung bzw. erheblicher Störung), mit der Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, den Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes und dem Vergleich ggf. anderweitiger zufrieden stellender Lösungen.

Die **Vorprüfung** untersucht, welche der europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten) und der nach dem BNatSchG streng geschützten Arten im Wirkraum der geplanten Gleise vorkommen und ob sie gegenüber den Wirkungen empfindlich reagieren. Zum anderen werden die möglichen Auswirkungen des Projektes betrachtet und geprüft, welche Beeinträchtigungen auftreten können. Hieraus lässt sich ableiten, welche Arten möglicherweise aufgrund fehlender Einwirkung des Projektes oder wegen des auch weiterhin günstigen Erhaltungszustandes nicht detailliert geprüft werden müssen. Folgende Kriterien werden herangezogen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschneiden:

- Vorkommen im Eingriffsbereich: Es werden nur Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden oder die aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich vorkommen könnten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob bestimmte Arten und Artengruppen über andere Arten, Artengruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen abgebildet werden bzw. indikativ bearbeitet werden können.
- Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen: Kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Empfindlichkeit der Art gegen die Projektwirkungen ausgeschlossen werden, wird diese nicht weiter betrachtet bzw. ist nicht weiter Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die **Konfliktanalyse** ermittelt für jede einzelne Art, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 FFH-RL oder Art. 5 VS-RL voraussichtlich eintreffen.

Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt. Neben dem möglichen Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL sind auch die Beeinträchtigungen der Korridore für Austausch-, Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten als Schädigungstatbestand zu berücksichtigen, wenn diese für die langfristige Funktionalität der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten unverzichtbar sind, die Wirkung von einiger Schwere ist und das Überleben der lokalen Population nachteilig beeinflussen könnte.

Für die Vogelarten muss weiterhin geprüft werden, ob die prognostizierten Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL auch den Maßstab des Art. 5 (2. Halbsatz) erfüllen, d. h. es findet eine Prüfung im Hinblick darauf statt, ob sich die Beeinträchtigung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Vermeidungsmaßnahmen können mit dem Ziel vorgesehen werden, dass die Verbote nicht eintreten. Falls dadurch die Verbotstatbestände nicht eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.

Die **Ausnahmeprüfung** ist für den Fall erforderlich, dass die Verbotstatbestände eintreten und legt die Gründe für eine mögliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit Art. 12, 16 FFH-RL und Art. 5, 9 VS-RL dar.

## 2 Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum

### 2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

### 2.2 Avifauna

Zur Erfassung der Vögel wurden Begehungen im Sommer 2010 und Frühjahr / Frühsommer 2011 durchgeführt. Es wurde eine Linientaxierung mit drei Einzelbegehungen (Mitte Mai / Ende Mai / Mitte Juni) entlang der Bahntrasse durchgeführt. Die Untersuchung diente der Erfassung der Sommervogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste). Es wurden sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustisches Verhören revieranzeigender Gesänge und Rufe festgehalten.

Die nachgewiesenen Arten lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen. Nachweise bemerkenswerter<sup>1</sup> Arten (hier fett dargestellt) sind auch in der Karte „Bemerkenswerte Vogelarten“ verzeichnet. Zudem werden in der Tabelle die Erhaltungszustände der Brutvogelarten in Hessen gemäß [HMUJELV \(2011\)](#) [VSW \(2014\)](#) in der Spalte „RL H“ abgebildet. „Grün“ signalisiert einen günstigen, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand. Zu den Vögeln liegen keine Bewertungen von Erhaltungszuständen auf höheren räumlichen Ebenen vor.

**Tabelle 1** Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	VSR	RLH	RLD	Status	Häufigkeit	im UG	außerhalb UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	a	-	-	B	V	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	a	-	-	N	I	x	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	a	-	-	C	V	x	
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V1</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>I</b>	<b>x</b>	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	a	-	-	B	V	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	a	-	-	B,N	II,III	x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	a	-	-	B	II		x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	a	-	-	B,N	I,II	x	
Elster	<i>Pica pica</i>	b	a	-	-	C,N	II,II	x	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	b	a	-	-	A	II	x	
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	a	-	-	B	I	x	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	a	-	-	B	III	x	

<sup>1</sup> bemerkenswerte Art = Art der Roten Listen oder Vorwarnlisten (in der Tabelle fett dargestellt).

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 Umbau Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld – 2.Ausbaustufe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	VSR	RLH	RLD	Status	Häufigkeit	Im UG	außerhalb UG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	a	-	-	C	II	x	
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>3 2</b>	-	<b>B</b>	<b>I</b>	<b>x</b>	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	a	-	-	A	I	x	
<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V -</b>	-	<b>b</b>	<b>III</b>	<b>x</b>	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	a	- V	-	B	I	x	
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>3 -</b>	-	<b>Ü</b>	<b>II</b>		<b>x</b>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	a	-	-	B	II	x	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	a	-	-	B	III	x	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b,s	a	-	-	A,N	II	x	
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>C</b>	<b>V</b>	<b>x</b>	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	b	a	-	-	B	II	x	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	a	-	-	B	V	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	a	-	-	B	II	x	
<b>Kernbeißer</b>	<b><i>Coccothraustes coccothraustes</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V -</b>	-	<b>A</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
<b>Klappergrasmücke</b>	<b><i>Sylvia curruca</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V</b>	-	<b>B</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	a	-	-	B	IV	x	
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dendrocopos minor</i></b>	<b>b</b>	<b>A</b>	<b>-V</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>I</b>	<b>x</b>	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	a	-	-	B,C	IV,II	x	
<b>Kormoran</b>	<b><i>Phalacrocorax carbo</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>3 V</b>	-	<b>Ü</b>	<b>II</b>		<b>x</b>
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V 3</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	b	a	<b>LAR</b>	R	N	II		x
<b>Mittelmeermöwe</b>	<b><i>Larus michahellis</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>-</b>	<b>R</b>	<b>N</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b,s	a	-	-	N	I		x
<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V -</b>	-	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>x</b>	
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>C/N</b>	<b>V</b>	<b>x</b>	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	b	a	-	-	A	I		x
<b>Mittelspecht</b>	<b><i>Dendrocopos medius</i></b>	<b>b,s</b>	<b>a</b>	<b>V -</b>	-	<b>B</b>	<b>IV</b>	<b>x</b>	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	a	-	-	B	IV,III	x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	a	-	-	B	II	x	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	b	a	GF		N	II		x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	a	-	-	B,N	II,IV	x	
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>3</b>	<b>V</b>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	a	-	-	B	IV	x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	a	-	-	B	III	x	
<b>Saatkrähe</b>	<b><i>Corvus frugilegus</i></b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>V</b>	-	<b>N</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	a	-	-	B	II	x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	b	a	V -	-	N	I		x
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>b,s</b>	<b>a</b>	<b>V -</b>	-	<b>N</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	a	-	-	B	II	x	

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
 Umbau Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld – 2.Ausbaustufe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	VSR	RLH	RLD	Status	Häufigkeit	im UG	außerhalb UG
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	b	a	-	-	B	II	x	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b,s	a	-	-	N	I	x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	a	-	-	B,N	II, II	x	
<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>	b	a	<b>V</b>	-	<b>B</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
<b>Stockente</b>	<b><i>Anas platyrhynchos</i></b>	b	a	<b>3 V</b>	-	<b>A</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	b	a	GF	-	C,N	III,V	x	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	a	-	-	B	III	x	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	a	-	-	B	I	x	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	b	a	-	-	B	II	x	
<b>Teichhuhn</b>	<b><i>Gallinula chloropus</i></b>	b,s	a	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>B</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
<b>Teichrohrsänger</b>	<b><i>Acrocephalus scirpaceus</i></b>	b	a	<b>V</b>	-	<b>B</b>	<b>I</b>		<b>x</b>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b,s	a	-	-	N	II	x	
<b>Turkeltaube</b>	<b><i>Streptopelia turtur</i></b>	b,s	a	<b>V 2</b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>I</b>	<b>x</b>	
<b>Türkentaube</b>	<b><i>Streptopelia decaocto</i></b>	b	a	<b>3 -</b>	-	<b>B</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
<b>Wacholderdrossel</b>	<b><i>Turdus pilaris</i></b>	b	a	<b>-</b>	-	<b>N</b>	<b>II</b>		<b>x</b>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b,s	a	-	-	B	I	x	
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	b,s	a	<b>V 3</b>	-	<b>B</b>	<b>I</b>	<b>x</b>	
<b>Waldlaubsänger</b>	<b><i>Phylloscopus sibilatrix</i></b>	b	a	<b>3</b>	-	<b>B</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	a	<b>- V</b>	-	B	II	x	x
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b	a	-	-	B	II		x
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	a	-	-	B	II	x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	a	-	-	B	III	x	

BNG: Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14;

VSR: EU-Vogelschutzrichtlinie: a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1;

RLH: Einstufung in der Roten Liste Hessens – Gefährdungsstufen: 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, GF = Gefangenschaftsflüchtling, R = Extrem selten;

RLD: Einstufung in der Roten Liste Deutschlands – Gefährdungsstufen: 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Extrem selten;

Status: nach SÜDBECK et al. (2005) A: Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung, B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht, C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis, N: Nahrungsgast, Ü: Überflug;

Häufigkeit: I = Einzelnachweis, II = 2-4 Tiere / Brutpaare, III = 5-8 Tiere / Brutpaare, IV = 9-15 Tiere / Brutpaare, V = >15 Tiere / Brutpaare.

<sup>1</sup> bemerkenswerte Art = Art der Roten Listen oder Vorwarnlisten (in der Tabelle fett dargestellt).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 60 Vogelarten (vgl. Tabelle 1) nachgewiesen. Weitere 12 Arten wurden angrenzend an dieses angetroffen.

**Avifaunistische Kartierung im Bereich der Entnahmebrunnen Vogelschneise**

Die Avifauna wurde, insbesondere hinsichtlich der Sommervogelarten, mit Hilfe einer Revierkartierung nach Südbeck (2005) untersucht.

Insgesamt wurde für 19 Arten ein Brutverdacht festgestellt, ein Brutnachweis gelang für die Blaumeise (*Parus caeruleus*). Alle Arten, außer der Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) sind nicht in der Roten Liste Deutschlands oder Hessens aufgeführt.

Die Standorte der geplanten Infiltrationseinrichtungen wurden nicht zusätzlich untersucht. Auf Grund der sehr ähnlich ausgeprägten Biotoptypen wie im Bereich der Entnahmebrunnen und der Vorbelastung durch die stark befahrene Bundesstraße, ist maximal das Artenspektrum der Brunnenstandorte **Vogelschneise** im Bereich der Infiltrationsanlagen **Tiroler Schneise** zu erwarten.

**Tabelle 2 Im Bereich der Entnahmebrunnen nachgewiesene Vogelarten**

Nr.	Dt. Name	Wissensch. Name	Gefährdung		Artenschutz		Örtlicher Bestand
			RL Deutschland	RL Hessen	Vogelschutzrichtlinie	§ 7 BNatSchG	Status
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Art.1	b	B
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Art.1	b	C
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Art.1	b	B
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Art.1	b	B
5.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Art.1	b	B
6.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	Art.1	b	B
7.	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	Art.1	b	B
8.	Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	-	Art.1	b	B
9.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Art.1	b	B
10.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	Art.1	b	B
11.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Art.1	b	B
12.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Art.1	b	B
13.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Art.1	b	B
14.	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	Art.1	b	B
15.	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	Art.1	b	B
16.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	V	Art.1	b	B
17.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	Art.1	b	B
18.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	Art.1	b	B
19.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Art.1	b	B
20.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Art.1	b	B

Erläuterungen zur Tabelle:

Gefährdung: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, R = Art mit geographischer Restriktion, - = ungefährdet, GF = nicht eingestuft & Gefangenschaftsflüchtling / Neozoon, nn = nicht eingestuft & kein Brutvogel.

Artenschutz: Anh.1 = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Art.1= Art des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Nahrungsgast, Ü = Überflug

### Avifaunistische Kartierung im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen Hattersheim

Zur Erfassung der Vögel im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen in Hattersheim wurde eine Revierkartierung auf Basis von fünf Begehungen durchgeführt. Das Vorgehen entsprach den Standards gemäß SÜDBECK et al. (2005). Das Untersuchungsgebiet für die Avifauna umfasste neben der zentralen Grünlandfläche auch angrenzende offene und halboffene Bereiche inklusive wald- bzw. feldgehölzartiger Bereiche im Norden der Grünlandfläche.

Östlich erstreckt sich der Siedlungsrand von Eddersheim sowie ackerbaulich genutzte Flächen südlich und westlich der Grünlandfläche, die sich bis zum Weilbach mit seinem Galeriewäldchen erstrecken.

**Tabelle 3 Im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesene Vogelarten.**

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb UG		Nur außerhalb UG	
			RL Deutschland	RL Hessen	Vogelschutzrichtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Art.1	b	C	IV		
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Art.1	b	N	I	A	I
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Art.1	b	C	V		
4.	<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	V	3	Art.1	b			A	I
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Art.1	b	C	I		
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Art.1	b	N	I	C	II
7.	<b>Dohle</b>	<b><i>Corvus monedula</i></b>	-	-	Art.1	b			Ü	I
8.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Art.1	b	C	III		
9.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
10.	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	Art.1	b	A	I		
11.	<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	3	V	Art.1	b	A	I	C	I
12.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	Art.1	b			A	I
13.	<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	-	-	Art.1	b	B	I	C	II
14.	<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	-	-	Art.1	b	N	III		
15.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	Art.1	b	C	II		
16.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Art.1	b,s	B	I		
17.	Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>		-	Art.1	b	Ü	II		
18.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	-	-	Art.1	b			C	II

E\_121010\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

E\_171117\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

E\_180816\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb UG		Nur außerhalb UG	
			RL Deutschland	RL Hessen	Vogelschutzrichtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
		<i>ochruros</i>								
19.	<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	V	V	Art.1	b			C	IV
20.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	Art.1	b	B	I		
21.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	Art.1	b	N	III		
22.	Jagdfasan	<i>Fasianus colchicus</i>	GF	GF	Art.1	b	B	II		
23.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	Art.1	b	N	I		
24.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	Art.1	b	A	I	C	II
25.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Art.1	b	C	V		
26.	<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	-	-	<b>Art.1</b>	<b>b</b>	<b>Ü</b>	<b>V</b>		
27.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Art.1	b,s	C	I		
28.	<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>Art.1</b>	<b>b</b>	<b>Ü</b>	<b>V</b>		
29.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Art.1	b	C	V		
30.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	Art.1	b	A	I		
31.	<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>Art.1</b>	<b>b</b>	<b>N</b>	<b>I</b>	<b>B</b>	<b>I</b>
32.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Art.1	b	C	I		
33.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Art.1	b	C	III		
34.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Art.1	b	A	III		
35.	<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	-	-	<b>Art.1 Anh.1</b>	<b>b,s</b>	<b>Ü</b>	<b>II</b>		
36.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	Art.1	b			C	III
37.	<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	-	<b>Art.1</b>	<b>b</b>	<b>A</b>	<b>II</b>		
38.	<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>	-	<b>V</b>	<b>Art.1</b>	<b>b</b>	<b>B</b>	<b>II</b>		
39.	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	Art.1	b	A	I		
40.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	Art.1	b			C	I
41.	<b>Türkentaube</b>	<b><i>Streptopelia decaocto</i></b>	-	-	<b>Art.1</b>	<b>b</b>			<b>B</b>	<b>II</b>
42.	<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	-	<b>V</b>	<b>Art.1</b>	<b>b</b>			<b>A</b>	<b>I</b>
43.	<b>Wacholderdrossel</b>	<b><i>Turdus pilaris</i></b>	-	-	<b>Art.1</b>	<b>b</b>			<b>Ü</b>	<b>I</b>
44.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	Art.1	b,s			C	I
45.	<b>Wanderfalke</b>	<b><i>Falco peregrinus</i></b>	-	-	<b>Art.1, Anh.I</b>	<b>b,s</b>			<b>C</b>	<b>I</b>

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Innerhalb UG		Nur außerhalb UG	
			RL Deutschland	RL Hessen	Vogelschutzrichtlinie	§ 7 BNatSchG	Status	Häufigkeit	Status	Häufigkeit
46.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	I	Art.1	b	R	III		
47.	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	Art.1	b	B	II		
48.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	Art.1	b	C	II		
49.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Art.1	b	C	II		

Nur wenige der nachgewiesenen Brutvogelarten sind in den Roten Listen (inkl. Vorwarnlisten) verzeichnet oder in Hessen mit ungünstigem Erhaltungszustand geführt.

Die Avifauna im Kartiergebiet ist als mäßig artenreich einzustufen, was auf das Vorkommen unterschiedlicher Vegetationsstrukturen zurückzuführen ist. Betrachtet man nur das Offenland, ist die Artenvielfalt als sehr gering zu bezeichnen. Im Grünland konnten sogar (sicher auch bedingt durch Kulissenwirkungen) gar keine typischen oder zumindest mäßig anspruchsvollen Vogelarten festgestellt werden. Vollständig fehlen besonders anspruchsvolle und / oder selten Arten (vgl. Abbildung 1).

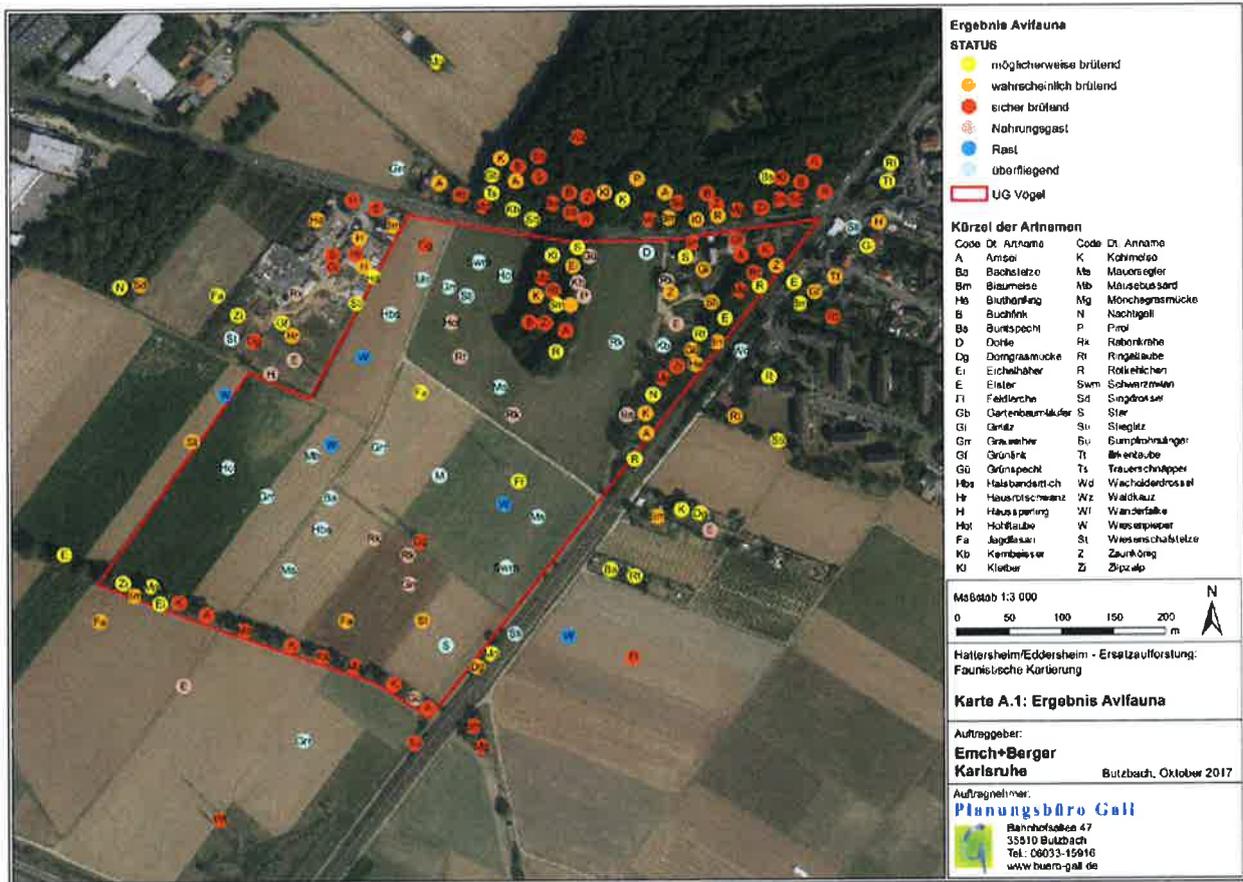


Abbildung 1 Darstellung Kartierungsergebnisse Avifauna Ersatzaufforstungsfläche.

### 2.3 Fledermäuse

Die nachgewiesenen Fledermausarten sind Tabelle 2 zu entnehmen. Analog zu Tabelle 1 werden auch hier die Erhaltungszustände der Arten in den Spalten „RL H“ (Hessen), „RL D“ (Deutschland) und „FFH“ (Europa) abgebildet. „Grün“ signalisiert einen günstigen, „Gelb“ einen ungünstigen, unzureichenden und „Rot“ einen ungünstigen, schlechten Erhaltungszustand.

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2 4 Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	FFH	RLH	RLD	Status	Häufigkeit
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	b,s	IV	2	G	N	III
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	b,s	IV	3	V	N	III
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	b,s	IV	2	V	N	II
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	b,s	IV	2	V	N	II
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	b,s	IV	2	D	N	II
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrel-</i>	b,s	IV	3	-	N	V

- BNG: Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14;
- FFH: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL;
- RLH: Einstufung in der Roten Liste Hessens – Gefährdungsstufen: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet;
- RLD: Einstufung in der Roten Liste Deutschlands – Gefährdungsstufen: V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen;
- Status: N = Nahrungsgast (Jagdrevier), Transferflug, Wi = Winterquartier;
- Häufigkeit (an den geplanten Anlagen): I = Einzelnachweis, sehr geringe Dichte, II = geringe Dichte / Anzahl, III = mittlere Dichte / Anzahl, IV = hohe Dichte / Anzahl, V = dominant, sehr hohe Dichte.

Über die aufgeführten Arten hinaus ergaben sich aber noch Hinweise auf ein sporadisches Auftreten von Zweifarbfliege ( *Vespertilio murinus* ) und Mopsfliege ( *Barbastella barbastellus* ). Als sehr wahrscheinlich vorkommend ist das Braune Langohr ( *Plecotus auritus* ) und die Bechsteinfliege ( *Myotis bechsteinii* ) einzustufen, die im Detektor aufgrund der leisen Rufe nur schwer festzustellen sind. Für diese Arten erscheinen auch Quartiere im Umfeld vorstellbar.

#### Nachkartierung Baumhöhlen im Bereich der Entnahmebrunnen Vogelschneise

Im Zuge der Waldbiotopkartierung wurde eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Dabei wurden die potentiellen Höhlen vom Boden aus lokalisiert und erfasst. Neben der die Höhle beherbergenden Baumart samt Baumdurchmesser, wurde auch die Anzahl und Form, sowie die Position der Höhlen aufgenommen. Ihre potentielle Eignung als Tages- oder Winterquartier für Fledermäuse wurde abgeschätzt. Der Besatz der Höhlen war aufgrund der Methodik nicht feststellbar.

Insgesamt wurden 32 Baumhöhlen erfasst. Einige dieser Bäume waren relativ alt und waren teilweise abgestorben, einige bestanden bereits nur noch als Totholz.

**Tabelle 5 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung.**

Nr.	Baumart	Durchmesser	Anzahl	Form	Exposition
1	Eiche, halblebend	70-80 cm	2	Rinden- + Spaltenquartier	süd + west
2	Rotbuche	40-50 cm	2	oval (5x3cm) + rund (5x5cm)	süd
3	Traubeneiche	100 cm	1	kreisrund, in 12m Höhe	südost
4	Rotbuche	22 cm	2	länglich (17x6cm) +rund (6x6cm)	südwest
5	Traubeneiche	30 cm	1	kreisrund (6x6cm), in 3m Höhe	südost
6	Eiche, halblebend	22 cm	1	Bohrlöcher (mehrere)	west
7	Eiche (stark kränkelnd)	30 cm	1	unsicher, evtl. Spaltenquartier	west
8	Rotbuche		1	unsicher, evtl. Astabbruch	
9	Rotbuche		1	unsicher, evtl. Spaltenquartier	
10	Rotbuche	50 cm	1	rund, in 8m Höhe	süd
11	Rotbuche	60 cm	8	mehrere Höhlen	südost + süd
12	Rotbuche, stehendes Totholz		1	evtl. Käferhöhle (Heldbock)	süd
13	Rotbuche	30 cm	1	klein, kreisrund	ost
14	Rotbuche	50 cm	1	oval, in ca. 10m Höhe	südost
15	Rotbuche	50-70 cm	1	oval, d=8cm	ost
16	Rotbuche	50 cm	1	in 2m Höhe	südost
17	Eiche, stehendes Totholz		1	evtl. Käferhöhle (Heldbock)	südwest
18	Rotbuche, kränkelnd	70-80 cm	1	in ca. 15m Höhe	südwest
19	Eiche, kränkelnd	40-50 cm	1	sehr klein mit Hackspuren	nordost
20	Traubeneiche	20 cm	2	Spechtloch + größere Höhle	süd
21	Traubeneiche, kränkelnd	40 cm	1	oval, in ca. 8m Höhe	südwest
22	Kiefer, alt	50 cm	1	in ca. 10 m Höhe	nordost
23	Traubeneiche (morsch)	25 cm	1	nicht einsehbar	südwest
24	Traubeneiche	25 cm	1	klein (d=3-4cm), in etwa 10m Höhe	nord
25	Rotbuche	70 cm	1	unsicher, in ca. 7m Höhe	süd
26	Rotbuche	70 cm	2	kleine Höhle + Spalte	südwest
27	Traubeneiche	90 cm	5	mehrere mögliche Höhlenquartiere	südost
28	Traubeneiche, alt	100 cm	1	klein (d=6cm), in ca. 10m Höhe	nordwest
29	Rotbuche, alt	100 cm	5	mehrere mögliche Höhlen	südwest
30	Eiche	50 cm	2	2 mögliche Höhlen	südwest
31	Rotbuche	60 cm	2	2 mögliche Höhlen	südwest
32	Eiche, halblebend	70-80 cm	2	Rinden- +Spaltenquartier	süd + west

**Nachkartierung Baumhöhlen im Bereich der Sickerschlitze/ Infiltrationsanlagen Tiroler Schneise**

Im Frühjahr 2017 wurde eine weitere Nachkartierung von Baumhöhlen im Bereich der geplanten Sickerschlitze/*Infiltrationsanlagen Tiroler Schneise* durchgeführt. Unmittelbar an den geplanten Standorten wurden keine Baumhöhlen festgestellt.

**Detektorbegehungen im Bereich der Brunnenstandorte Vogelschneise**

Die Detektorbegehungen erfolgten als Linienkartierung im Eingriffsbereich der Entnahmebrunnen *Vogelschneise* und entlang der geplanten Rohrwasserleitung an vier Terminen von Mitte Mai bis Anfang Juli 2014.

Es konnten neun Arten nachgewiesen werden, wobei unter Berücksichtigung der akustisch nicht unterscheidbaren Kleinen und Großen Bartfledermaus bis zu zehn Arten im Gebiet vorkommen könnten. Alle Arten, bis auf die Große Bartfledermaus, befinden sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand.

**Tabelle 6** Im Bereich der Entnahmebrunnen nachgewiesene Fledermausarten und deren Gefährdungszustand.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz
			RL Deutschland	RL Hessen	
1.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV
2.	Große Bartfledermaus°	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	IV
3.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV
4.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II,IV
5.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV
6.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV
7.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	n.b.	IV
8.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	IV
9.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3	IV
10.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV

Erläuterungen:

Gefährdung: RL = Rote Liste, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, n.b. = nicht beurteilt

Artenschutz: Art. 1 / Anh. I = Art des Artikels 1 / Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Häufigkeit (an den geplanten Anlagen):

I = Einzelnachweis, sehr geringe Dichte, II = geringe Dichte / Anzahl; III = mittlere Dichte / Anzahl; IV = hohe Dichte / Anzahl; V = dominant, sehr hohe Dichte.

E\_121010\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

E\_171117\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

E\_180816\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

Status: N = Nahrungsgast (Jagdrevier), Transferflug, Wi = Winterquartier.

Die Zwergfledermaus war, wie zu erwarten, die häufigste Art mit sehr hohen Aktivitätsdichten, während von den anderen Pipistrellus- Arten Rauhaut- und Mückenfledermaus lediglich einzelne Rufsequenzen aufgezeichnet wurden. Die Breitflügel-Fledermaus wurde an zwei Terminen mit wenigen Rufsequenzen erfasst. Von den Myotis- Arten liegen von der Kleinen/Großen Bartfledermaus bis zu sechs Rufsequenzen vor, von der Wasserfledermaus bis zu neun. Das Große Mausohr trat an vier von fünf Begehungen mit maximal sechs Rufsequenzen auf.

Das Artenspektrum ist für ein größeres Laubmischwaldgebiet als durchschnittlich zu bezeichnen.

Für die Zwergfledermaus hat das Gebiet anhand der hohen Rufsequenz eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet. Die Rufsequenzen von Wasserfledermäusen weisen auf eine Flugroute der Art zwischen Quartier und Jagdgebiet am Gewässer, wie beispielsweise der Gehspitzweiher im Süden, hin.

Die häufigen Rufkontakte von Großen und Kleinen Abendseglern, insbesondere während der Abflugzeit bei Sonnenuntergang, belegen eine hohe Bedeutung der Waldabschnitts für diese Arten und deuten auf möglicherweise nahe gelegene Quartiere dieser Arten hin.

Hinweise auf Fledermausquartiere im direkten Eingriffsbereich, beispielsweise durch schwärmende Tiere, wurden bei den Detektorbegehungen nicht festgestellt. Vereinzelt besitzen Bäume jedoch Höhlen, die Quartierpotential besitzen.

## 2.4 Reptilien

Im Untersuchungsraum wurde die in Anh. IV der FFH-RL gelistete und nach BNatSchG streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Die Art wird in der Deutschen Roten Liste in der Vorwarnliste geführt, in Hessen ist sie nicht mehr in der Roten Listen oder der Vorwarnliste vertreten (AGAR & FENA 2010).

An den Bahnanlagen ist sie abschnittsweise häufig anzutreffen. Dem gegenüber gelangen keine Nachweise der Mauereidechse, die in Frankfurt nördlich des Mains häufig nachgewiesen werden kann. Das Vorkommen der Zauneidechse wurde erneut im Frühsommer 2018 überprüft (TWELBECK 2018).

Weitere Arten sind aufgrund der geringen verfügbaren Flächengrößen auch entlang der Bahntrasse kaum zu erwarten. Einzige Ausnahme ist die genügsame und häufige Blindschleiche, die weder im Anhang IV der FFH-Richtlinie noch in einer Roten Liste / Vorwarnliste geführt wird. Ein Nachweis im Sommer 2010 und 2011 gelang jedoch nicht.

## 2.5 Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Erdkröten (*Bufo bufo*) überraschend häufig (in mittlerer Dichte) beobachtet. Die Erdkröte nutzt im Untersuchungsgebiet vor allem die feuchtwarmen, mit Gehölzen bestandenen Bahnböschungen als Wanderkorridor und Sommerlebensraum.

Die Erdkröte ist keine besonders geschützte Tierart. Sie ist weder in Anhang IV der FFH-Richtlinie noch in einer Roten Liste / Vorwarnliste aufgeführt.

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

## 2.6 Tagfalter und Widderchen

Im Untersuchungsraum kommen fast nur weit verbreitete Tagfalterarten vor (vgl. Tabelle 6). Einzig der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), der hier keine Biotopbindung an den Bahnbereich erkennen ließ, wird in der Vorwarnliste Hessens geführt. Diese Falterart sowie das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und der Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder nachgewiesen noch sind sie auf Basis der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

**Tabelle 3 7** Im Untersuchungsraum nachgewiesene Tagfalterarten und Widderchen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	FFH	RLH	RLD	Status	Häufigkeit	im UG	außerhalb UG
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	B	II	x	
Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperanthus</i>	-	-	-	-	B	III		x
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	b	-	-	-	B	IV		x
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	N	II		x
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	-	-	C	II	x	
<b>Schwalbenschwanz</b>	<b><i>Papilio machaon</i></b>	<b>b</b>	<b>-</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>N</b>	<b>I</b>	<b>x</b>	
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	C	II		x
Kleiner Fuchs	<i>Nymphalis urticae</i>	-	-	-	-	A	I	x	
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>			-	-	C	III	x	
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	N	I	x	
Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	B	II	x	
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	N	III	x	
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	-	-	-	-	B	II	x	
Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	b	-	-	-	B	II	x	
Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineolus</i>	-	-	-	-	B	II		x
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	N	II	x	
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	N	I	x	

BNG: Bundesnaturschutzges.: b = bes. geschützte Art, s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14;  
 FFH: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL;  
 RLH: Einstufung in der Roten Liste Hessens – Gefährdungsstufen: V = Vorwarnliste;  
 RLD: Einstufung in der Roten Liste Deutschlands – Gefährdungsstufen: V = Vorwarnliste;  
 Status: A = möglicherw. bodenständig, B = wahrsch. bodenst., C = sicher bodenst., N = Nahrungsgast / vagabundierend;  
 Häufigkeit: I = Einzelnachweis, II = geringe Dichte, III = mittlere Dichte, IV = hohe Dichte, V = dominant.

### Tagfaltererfassung auf den Ersatzaufforstungsflächen

Die Ansprache der Tagfalter und Widderchen vollzog sich im Wesentlichen durch Sichtbeobachtungen von Faltern (Imagines) - unter Zuhilfenahme eines Insekten-Keschers und eines Fernglases.

**Tabelle 8** Im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesene Tagfalterarten.

Nr.	Artenname	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Status	Häufigkeit
			RL Deutschland	RL Hessen	FFH-Richtlinie	§ 7 BNatSchG		
1.	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	N	II
2.	Aurorafalter	<i>Anthocaris cardamines</i>	-	-	-	-	A	II
3.	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	b	B	II
4.	Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	-	-	-	b	N	I
5.	<b>Kurzschwänziger Bläuling</b>	<b><i>Cupido argiades</i></b>	<b>V</b>	<b>D</b>	-	-	<b>B</b>	<b>II</b>
6.	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	B	II
7.	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	-	-	N	I
8.	Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	-	-	-	-	B	I
9.	Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	A	I
10.	Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	N	II
11.	Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	B	II
12.	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	N	I
13.	<b>Sonnenröschen-Bläuling</b>	<b><i>Polyommatus agestis / artaxerxes</i></b>	<b>-/G</b>	<b>V/D</b>	-	-	<b>A</b>	<b>I</b>
14.	Hauhechelbläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-	b	B	II
15.	<b>Schwabenschwanz</b>	<b><i>Papilio machaon</i></b>	-	<b>V</b>	-	<b>b</b>	<b>N</b>	<b>I</b>
16.	Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	C	II
17.	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	N	II

Erläuterungen:

**Gefährdung:** RL H = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

**Artenschutz:** Anh.II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

**Status:** A = möglicherw. bodenständig, B = wahrscheinl. bodenständig, C = bodenständig, N = Nahrungsgast.

**Häufigkeit:** I = Einzelnachweis; II = wenige Nachweise / geringe Dichte; III = mittlere Dichte; IV = hohe Dichte; V = sehr hohe Dichte.

**Quellen:** FENA (2013): Erhaltungszustände Hessen; HMUELV (2011): Erhaltungszustände Deutschland und Europa (kontinentale Region). Roten Liste Hessen: LANGE & BROCKMANN (2010); Rote Liste Deutschland: BfN (2011).

Der Nachweis von immerhin 17 Tagfalterarten geht vornehmlich auf die Einbeziehung einer Probefläche am benachbarten Bahndamm zurück. Innerhalb des Untersuchungsgebiets, welches ausschließlich intensiv genutztes Grünland aufwies, konnten dagegen nur wenige Arten nachgewiesen werden, die überwiegend als Nahrungsgäste auftraten. Sicher ausgeschlossen werden konnte das bodenständige Auftreten von artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten. Das Untersuchungsgebiet ist in Bezug auf die Tagfalter und Widderchen als

ausgesprochen artenarm zu bewerten. Es mangelt an blütenreichen Grünlandflächen und Zusatzstrukturen wie Säumen oder Altgrasstreifen.

Dass die Umgebung zumindest eine mäßige Artenvielfalt hervorbringen kann, zeigt die Untersuchung der Probefläche am Bahndamm, die jedoch außerhalb des eigentlichen Betrachtungsraums lag.

## 2.7 Heuschrecken

Im Untersuchungsgebiet wurden 20 verschiedene Heuschreckenarten festgestellt. Verglichen mit den Tagfaltern, die entlang von Bahnstrecken und in Wäldern meist nur eine geringe Artenvielfalt aufweisen, werden Bahnanlagen von Heuschrecken in großer Vielfalt besiedelt. Vor allem finden sich hier vielfach auch besonders wärme- und trockenheitsliebende (xero-thermophile) Arten (vgl. Tabelle 4).

**Tabelle 4 9** Im Untersuchungsraum nachgewiesene Heuschreckenarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNG	FFH	RLH	RLD	Status	Häufigkeit	im UG	außerhalb UG
Heimchen	<i>Acheta domestica</i>	-	-	-	-	C	II		x
<b>Feld-Grashüpfer</b>	<b><i>Chorthippus apricarius</i></b>	-	-	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>C</b>	<b>IV</b>	<b>x</b>	
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-	-	C	V	x	
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	-	-	C	V	x	
<b>Wiesen-Grashüpfer</b>	<b><i>Chorthippus dorsatus</i></b>	-	-	<b>3</b>	-	<b>C</b>	<b>III</b>	<b>x</b>	
<b>Verkannter Grashüpfer</b>	<b><i>Chorthippus mollis</i></b>	-	-	<b>V</b>	-	<b>C</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	-	-	C	IV	x	
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus discolor</i>	-	-	-	-	C	I	x	
Punktierte Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	-	-	-	-	C	II	x	
Gemeine Eichenschrecke	<i>Meconema thalassimum</i>	-	-	-	-	C	II		x
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeseli</i>	-	-	-	-	C	II	x	
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>	-	-	-	-	C	III	x	
<b>Weinhähnchen</b>	<b><i>Oecanthus pellucens</i></b>	-	-	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>C</b>	<b>V</b>	<b>x</b>	
<b>Blaflügelige Ödlandschrecke</b>	<b><i>Oedipoda caerulea</i></b>	<b>b</b>	-	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>C</b>	<b>V</b>	<b>x</b>	
<b>Rotleibiger Grashüpfer</b>	<b><i>Omocestus haemorrhoidalis</i></b>	-	-	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>C</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	-	-	-	-	C	I	x	
Gemeine Strauschschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	-	-	-	-	C	III	x	
<b>Westliche Beißschrecke</b>	<b><i>Platycleis albopunctata</i></b>	-	-	<b>2</b>	-	<b>C</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
<b>Blaflügelige Sandschrecke</b>	<b><i>Sphingonotus caeruleus</i></b>	<b>b</b>	-	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>C</b>	<b>II</b>	<b>x</b>	
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	-	-	C	IV	x	

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171417\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

- BNG: Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14;  
 FFH: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL  
 RLH: Einstufung in der Roten Liste Hessens – Gefährdungsstufen: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht;  
 RLD: Einstufung in der Roten Liste Deutschlands – Gefährdungsstufen: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet;  
 Status: C = sicher bodenständig;  
 Häufigkeit: I = Einzelnachweis, II = geringe Dichte, III = mittlere Dichte, IV = hohe Dichte, V = dominant.

Acht der festgestellten Heuschreckenarten werden in der Hessischen Roten Liste geführt, fünf davon ebenso in der deutschlandweiten. Diese acht planungsrelevanten Arten (in Tabelle 4 fett dargestellt) werden im Weiteren genauer betrachtet.

Der Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apricarius*), die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und das Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*) sind beidseits der Trasse im gesamten Untersuchungsgebiet anzutreffen.

Der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) ist lediglich im Bereich südlich der Waldfriedstraße festzustellen. Der Rotleibige Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*) sowie der Verkannte Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) besiedeln die Bahnböschungen bzw. böschungsnahen Kleingartenbereiche südlich der Adolf-Miersch-Straße.

Die Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleans*) wurde lediglich im Untersuchungsgebiet nördlich des Mains kartiert. Hier werden die Böschungen bzw. Gleiszwischenräume beidseits der Trasse besiedelt. Die Art wurde ebenso wie die Blauflügelige Ödlandschrecke bereits 1997 in diesem Bereich nachgewiesen (STADT FRANKFURT, 2010).

Artenvielfalt und Gefährdungstatus der Arten verdeutlichen, dass den Heuschrecken im Bereich der Bahnanlagen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Speziell die trocken-warme Flächen beherbergen eine große Vielfalt typischer und anspruchsvoller Arten.

#### Heuschreckenerfassung auf den Ersatzaufforstungsflächen

Heuschrecken wurden vor allem akustisch angesprochen. Dabei wurde stets auch ein Ultraschall-Detektor (Typ Pettersen D 240) mitgeführt. Auf diese Weise konnten auch sehr leise und / oder vornehmlich im Ultraschallbereich rufende Tiere sicher aufgespürt werden.

**Tabelle 10** Im Bereich der Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesene Heuschrecken.

Nr.	Arten Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Status	Häufigkeit
			RLD	RLH	FFH-RL	§ 7 BNatSchG		
1.	Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-	-	C	IV
2.	<b>Wiesen-Grashüpfer</b>	<b><i>Chorthippus dorsatus</i></b>	-	3	-	-	C	III
3.	Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	-	-	C	IV
4.	Langflügel. Schwertschr.	<i>Conocephalus discolor</i>	-	-	-	-	C	II
5.	<b>Gr. Goldschrecke</b>	<b><i>Chrysochraon dispar</i></b>	-	3	-	-	C	III
6.	Gemeine Strauchschr.	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	-	-	-	-	C	IV

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung		Artenschutz		Status	Häufigkeit
			RLD	RLH	FFH-RL	§ 7 BNatSchG		
7.	Punktierte Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	-	-	-	-	C	II
8.	Gem. Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	-	-	-	-	C	II
9.	Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>	-	-	-	-	C	IV
10.	Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	-	-	C	III
11.	Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	-	-	-	-	C	III

In vielen Grünlandflächen in Hessen lässt sich nur noch ein Grundinventar an Heuschrecken nachweisen. Dies war auch vorliegend der Fall, wobei im Untersuchungsgebiet selbst (ohne Bahndamm) tatsächlich nur die häufigsten dieser wenig anspruchsvollen Arten zu finden waren. Bemerkenswerte Arten fehlten vollständig.

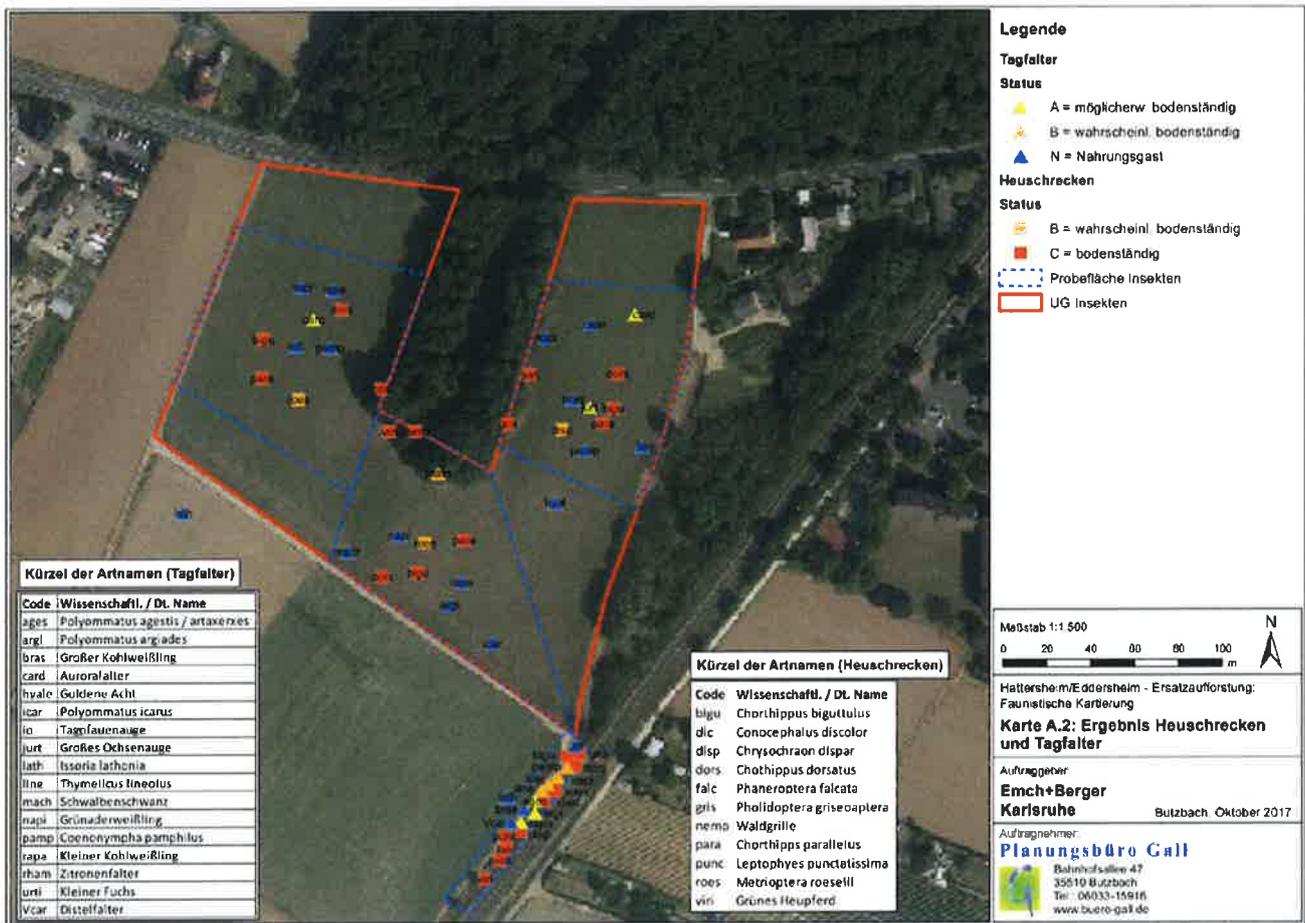


Abbildung 2 Darstellung Kartierungsergebnisse Tagfalter und Heuschrecken Ersatzaufforstungsfläche.

## 2.8 Totholzbewohnende Käfer

Mit Hilfe einer Habitatbaumkartierung wurden Totholzbewohnende Käfer erfasst. Dazu wurden insbesondere entlang der Golfstraße und des potentiell zu verbreiternden Waldweges Altbäume auf Käferspuren untersucht. Die Erhebung erfolgte im August 2010 im Rahmen zweier Begehungstermine.

Es konnten jedoch keine holzbewohnenden Käfer bzw. geeignete Brutbäume nachgewiesen werden. Ein Nachweis des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) gelang ebenfalls nicht. Die Art konnte jedoch durch Herrn Knöffel (StadtForst Frankfurt) im Umfeld der geplanten Maßnahmen beobachtet werden.

### 3 Auswahl planungsrelevanter geschützter Arten

#### 3.1 Avifauna

Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Es sind daher in der Konfliktanalyse alle im Untersuchungsraum vorkommender Vogelarten zu betrachten. Allerdings kommen für zahlreiche Vogelarten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von vornherein nicht in Betracht, sofern – was hier durch Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1 6 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 10a ) gewährleistet werden kann – vermeidbare Tötungen / Verletzungen oder Zerstörungen von Lebensstätten unterbleiben. Das betrifft in Hessen alle Arten, mit günstigem Erhaltungszustand (gemäß [HMUELV-2014 VSW 2014](#)). [Die betreffenden Arten werden in Gilden abgearbeitet.](#)

Gleichermaßen kommen relevante Auswirkungen generell für solche Vogelarten nicht in Betracht, die nur als Nahrungsgäste oder überfliegend bzw. als Durchzügler auftraten, einen großen Aktionsraum aufweisen und / oder funktional nicht an die potenziellen Eingriffsbereiche gebunden sind. Weiterhin scheiden Arten aus, deren Lebensstätten deutlich außerhalb der denkbaren, artspezifischen Wirkzonen liegen.

Dies trifft zu für [die Dohle](#), den Graureiher, den Haussperling, [die Hohltaube](#), den Kormoran, die Mittelmeermöwe und die Mantelmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, [Pirol](#), Rauchschwalbe, Saatkrähe, [Schwarzmilan](#), [Stieglitz](#), Stockente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Türkentaube, ~~und~~ Wacholderdrossel, [Wanderfalke](#) und [Wiesenpieper](#).

Unter den an Gebäude und Gewässer gebundenen Arten sind auch Brutvögel, welche jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie nicht direkt durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden und relevante Störwirkungen auszuschließen sind, ebenfalls nicht weiter betrachtet werden müssen.

Auf dieser Basis sind folgende Vogelarten einer Art-für Art-Betrachtung zu unterziehen:

- Bluthänfling,
- [Feldlerche](#),
- Feldsperling,
- Gartenrotschwanz,
- Girlitz,
- [Goldammer](#),
- ~~Kernbeißer~~,
- Klappergrasmücke,
- Kleinspecht,
- Mittelspecht,
- [Stieglitz](#)
- Turteltaube,
- [Trauerschnäpper](#),
- Waldohreule ~~und~~
- Waldlaubsänger.

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

### 3.2 Reptilien

Da die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und im unmittelbaren Trassenbereich nachgewiesen wurde, wird sie in der weiteren Konfliktanalyse detailliert betrachtet.

### 3.3 Amphibien

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist nicht in Anhang IV der FFH-RL geführt und somit artenschutzrechtlich nicht zu betrachten (siehe Umwelt-Leitfaden des EBA 2010, HMUELV 2011).

### 3.4 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-RL gelistet. Es werden deshalb alle nachgewiesenen Fledermausarten im Rahmen der Konfliktanalyse detailliert betrachtet. Zu den nachgewiesenen kommen mit Bechsteinfledermaus und Braunem Langohr zwei Arten, welche aktuell nicht nachgewiesen werden konnten, aber mindestens im Umfeld als vorkommend einzustufen sind. Einer weiteren Prüfung sind daher folgende Arten zuzuführen:

- Bechsteinfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Breitflügelfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Großes Mausohr,
- Kleiner Abendsegler,
- Kleine Bartfledermaus,
- Zwergfledermaus.

### 3.5 Tagfalter

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten weder festgestellt werden noch sind sie zu erwarten. Sie werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht betrachtet (siehe Umwelt-Leitfaden des EBA 2010, HMUELV 2011).

### 3.6 Heuschrecken

Keine der festgestellten Heuschreckenarten ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten. Sie werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht betrachtet (siehe Umwelt-Leitfaden des EBA 2010).

Vergleichbar mit der Erdkröte oder ggf. dem Schwalbenschwanz sind diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten.

### 3.7 Totholzbewohnende Käfer

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten durch die Erhebungen nicht festgestellt werden, da der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) durch Herrn Knöffel (StadtForst Frankfurt) im Umfeld der Maßnahme beobachtet wurde, wird dieser in der weiteren Konfliktanalyse betrachtet.

## 4 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und in der Vorprüfung nicht ausgeschlossenen Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einschlägig sind.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung wird in Formularblättern angelegt. Hierin enthalten sind allgemeine Angaben zum Schutzstatus der jeweiligen Art sowie deren Charakterisierung in Bezug auf Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und die Verbreitung in Hessen und Deutschland. Anschließend wird eine artbezogene Wirkungsprognose durchgeführt und projektspezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen genannt. In einer zusammenfassenden Einschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahme aufgeführt.

Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z. B. „Heckenbrüter“. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammengefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen (siehe Umwelt-Leitfaden des EBA 2010).



Die Art hat einen großen Aktionsraum und ist nicht essentiell auf bestimmte, im Untersuchungsgebiet vorkommende Nahrungssuchräume angewiesen.

- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann durch Vermeidungsmaßnahme 1 umfassend verhindert werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Kollisionsgefahren für Fledermäuse gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot:** Fledermäuse sind gegenüber menschlichen Störungen generell wenig sensibel. Menschliche Beeinträchtigungen erfolgen in der Regel in für die Fledermäuse für Kommunikation und Nahrungserwerb nicht bedeutsamen Frequenzbereichen. So werden von den Tieren regelmäßig auch stark gestörte Räume besiedelt, wie etwa Glockentürme von Kirchen oder Autobahnbrücken.

**Auf Basis der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>v</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>vi</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

**Maßnahmen zur Bewahrung des Erhaltungszustandes werden nicht erforderlich.**

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: <b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: <u>V 3</u> Deutschland: V Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <sup>vii</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) Keine Daten verfügbar.	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <sup>viii</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <sup>ix</sup> Population: günstig. Die Art ist in Frankfurt häufig und profitiert hier etwa auch von vielen jungen Brachen und Industriebrachen. Habitat: günstig, s. zuvor. Gefährdungen: keine relevanten Gefährdungen erkennbar. gesamt: günstig (grün).	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Hänfling konnte im Untersuchungsgebiet nur im Bereich einer Kleingartenanlage kartiert werden. Dort sind keine direkten Eingriffe vorgesehen. <u>Weiterer Nachweis nur knapp außerhalb des Untersuchungsraumes zur Ersatzaufforstung.</u>			
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements<sup>x</sup></b>			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: <u>keine erforderlich</u>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine erforderlich		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<b><u>Analyse verbleibender Beeinträchtigungen:</u></b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Direkte, baubedingte Zerstörung von Lebensstätten:</u> Kommt nicht in Betracht, da voraussichtlich kein Brutplatz der Art tangiert wird.</li> <li>- <u>Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten:</u> Kommen nicht in Betracht. Die maßgeblichen Nahrungssuchgebiete bleiben erhalten.</li> </ul> </li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten:</u> siehe oben.</li> <li>- <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Kommt hier nicht in Betracht. Kollisionsgefahren für den Bluthänfling gehen von dem Vorhaben nicht aus.</li> </ul> </li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Bluthänflinge sind typische Bewohner von Siedlungsbereichen. Gegenüber Störungen weisen sie nur eine geringe Empfindlichkeit auf (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</li> </ul>			
<b>Die vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine relevanten Beeinträchtigungen für den Bluthänfling.</b>			
<b>3. Verbotsverletzungen<sup>xi</sup></b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Umbau Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld – 2.Ausbaustufe

---

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

#### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xii</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



suchungsgebiet vorkommende Nahrungssuchräume angewiesen.

- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann durch Vermeidungsmaßnahme 1 umfassend verhindert werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Kollisionsgefahren für Fledermäuse gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot:** Fledermäuse sind gegenüber menschlichen Störungen generell wenig störungssensibel. Menschliche Störungen erfolgen in der Regel in Frequenzbereichen, die für die Fledermäuse für Kommunikation und Nahrungserwerb nicht bedeutsam sind. So werden von den Tieren regelmäßig auch stark gestörte Räume besiedelt, wie etwa Glockentürme von Kirchen oder Autobahnbrücken.

**Auf Basis der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen des Braunen Langohrs.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>xvii</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xviii</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: <b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 2 Deutschland: V Europäische Union: Anhang IV	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<b>Erhaltungszustand Deutschland <sup>xix</sup></b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland <sup>xx</sup></b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population <sup>xxi</sup></b> Population: günstig. Die Art ist in Frankfurt regelmäßig anzutreffen (vgl. INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE 2006). Habitat: Die vielen Waldrandflächen und darin eingebetteten offenen Bereiche (hier zum Beispiel auch der Golfplatz) bieten günstige Bedingungen für die Art. Gefährdungen: keine relevanten Gefährdungen erkennbar. gesamt: günstig (grün).	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Die Breitflügelfledermaus konnte vor allem im Umfeld des Golfplatzes regelmäßig festgestellt werden und jagte hier zeitweise ausdauernd.			
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements<sup>xxii</sup></b>			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: _____ Maßnahmen- Nr. im LBP: _____ Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: _____ Maßnahmen- Nr. im LBP: _____  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: _____ Maßnahmen- Nr. im LBP: _____			
<u>Breitflügelfledermäuse sind typische Bewohner von Siedlungen und Gebäuden. Artenschutzrechtlich bedeutsame Beeinträchtigungen durch das hier in Rede stehende Vorhaben sind für diese Art nicht vorstellbar.</u>			
<b>3. Verbotverletzungen<sup>xxiii</sup></b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xxiv</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union:-	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <sup>xxv</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) Keine Daten verfügbar.	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <sup>xxvi</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <sup>xxvii</sup> Population: Im Umfeld der Ersatzaufforstungsfläche in den Acker- und Grünlandbereichen einige Brutpaare zu erwarten. Habitat: siehe oben. Gefährdungen: - gesamt: günstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Die Feldlerche konnte mit nur einem Brutpaar auf einer Ackerfläche in der Nähe der Ersatzaufforstungsfläche nachgewiesen werden.			
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b> <sup>xxviii</sup>			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>			
Die Art konnte mit nur einem Brutpaar in der Nähe der geplanten Ersatzaufforstungsfläche nachgewiesen werden. Die Ersatzaufforstung ist zwischen einem bestehenden kleinen Waldbereich und einem Feldgehölz/Gebüschbereich geplant. Die Feldlerche brütet in einem Abstand von circa 100 m zur Gebüschstruktur. Neue Meideeffekte/Kulissenwirkung durch die Ersatzaufforstung sind nicht zu erwarten, da diese im Bereich zwischen den bestehenden Gehölzstrukturen mit (potenziellen) bestehenden Meideeffekten durchgeführt wird. Die angrenzenden aktuell genutzten Ackerflächen stehen weiterhin zur Verfügung. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.			
<b>3. Verbotverletzungen</b> <sup>xxix</sup>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> <sup>xxx</sup>			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



MIERWALD 2010).

**Die vorgesehenen Maßnahmen verursachen – auf Basis der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen – keine relevanten Beeinträchtigungen für den Gartenrotschwanz.**

**3. Verbotverletzungen<sup>xii</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xiii</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



2010).

**Die vorgesehenen Maßnahmen verursachen – auf Basis der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen – keine relevanten Beeinträchtigungen für den Girlitz.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>xlvii</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xlviii</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



cher Lärmempfindlichkeit.

**Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für die Goldammer.**

### 3. Verbotsverletzungen<sup>liii</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>liv</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



- **Schädigungsverbot:**
  - Direkte, baubedingte Zerstörung von Lebensstätten: Muss als sehr unwahrscheinlich erachtet werden, kann aber im Waldbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen V1 A und V2 A können vermeidbare Schädigungen sicher unterbunden werden. Nicht zu prognostizieren ist in den Wäldern südlich von Frankfurt eine Baumhöhlenknappheit aufgrund des Fällens von allenfalls wenigen Höhlenbäumen. Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang kann somit gewahrt werden.
  - Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten: Kommen nicht in Betracht. Die maßgeblichen Nahrungssuchbereiche bleiben erhalten.
- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen V1 A und V2 A vollständig ausgeschlossen werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Kollisionsgefahren für den Abendsegler gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot:** Fledermäuse sind gegenüber menschlichen Störungen generell wenig störungssensibel. Menschliche Störungen erfolgen in der Regel in Frequenzbereichen, die für die Fledermäuse für Kommunikation und Nahrungserwerb nicht bedeutsam sind. So werden von den Tieren regelmäßig auch stark gestörte Räume besiedelt, wie etwa Glockentürme von Kirchen oder Autobahnbrücken.

**Auf Basis der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Großen Abendsegler.**

### 3. Verbotsverletzungen<sup>lix</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>lix</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



wirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



- Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht.

- **Störungsverbot**: Voraussichtlich keine Lebensstätten betroffen. Vorsichtshalber erfolgt kurz vor Beginn der Rodungsmaßnahmen eine erneute Kontrolle, sollten „Käferbäume“ festgestellt werden, werden in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen.

**Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Heldbock.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>lxxi</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>lxxii</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:  
 Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: <b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland:- Europäische Union:-	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <sup>lxxiii</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) Keine Daten verfügbar	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <sup>lxxiv</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <sup>lxxv</sup> Population: Der Kernbeißer findet im Süden Frankfurts mit diversen Waldinnen- und Außenrändern sehr günstige Bedingungen vor. Habitat: Günstig. Rund um Frankfurt finden sich laubholzreiche Wälder und diverse Waldrandbereiche, die für die Art gut geeignet sind. Gefährdungen: In Frankfurt keine relevanten Gefährdungen erkennbar. Gesamt: Günstig (grün).
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Kernbeißer konnten an Waldrändern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Art ist im Süden von Frankfurt häufig.		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b> <sup>lxxvi</sup>		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich                      Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: V1 A                      Maßnahmen- Nr. im LBP: Keine Baumfällungen in der Brut- und Aufzuchtzeit		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung:                      Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<b>Analyse verbleibender Beeinträchtigungen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Direkte, baubedingte Zerstörung von Lebensstätten:</u> Muss als sehr unwahrscheinlich erachtet werden, kann aber im Waldbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen V1 A können vermeidbare Schädigungen sicher unterbunden werden. Die Art ist in Bezug auf den Brutplatz sehr unet, so dass der Verlust von Brutplätzen nicht zu befürchten ist.</li> <li>- <u>Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten:</u> Kommen nicht in Betracht. Die maßgeblichen Nahrungssuchbereiche bleiben erhalten.</li> </ul> </li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten:</u> Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A ausgeschlossen werden.</li> <li>- <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Kommt hier nicht in Betracht. Kollisionsgefahren für den Kernbeißer gehen von dem Vorhaben nicht aus.</li> </ul> </li> <li>• <b>Störungsverbot:</b> Kernbeißer sind wenig störungsempfindlich – wie auch die aktuellen Erhebungen zeigen (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</li> </ul>		

**Auf Basis der Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Kernbeißer.**

<b>3. Verbotsverletzungen</b> <sup>lxxvii</sup>				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> <sup>lxxviii</sup>				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:				
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist <u>günstig</u> . Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist <u>ungünstig</u> . Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist <u>ungünstig</u> . Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				



tuellen Erhebungen zeigen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010).

**Auf Basis der Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für die Klappergrasmücke.**

**3. Verbotsverletzungen**<sup>lxxxiii</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand**<sup>lxxxiv</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



Betracht, da voraussichtlich allenfalls wenige Bäume gefällt werden müssen und die Art hier offenbar nur sporadisch bei der Nahrungssuche auftritt.

- Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten: Kommen nicht in Betracht. Die Art hat einen großen Aktionsraum und ist nicht essentiell auf bestimmte, im Untersuchungsgebiet vorkommende Nahrungssuchräume angewiesen.
- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann durch Vermeidungsmaßnahme V1 A (im Einzelfall auch V2 A) umfassend verhindert werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzliche Kollisionsgefahren für Fledermäuse gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot:** Fledermäuse sind gegenüber menschlichen Störungen generell wenig störungssensibel. Menschliche Störungen erfolgen in der Regel in Frequenzbereichen, die für die Fledermäuse für Kommunikation und Nahrungserwerb nicht bedeutsam sind. So werden von den Tieren regelmäßig auch stark gestörte Räume besiedelt, wie etwa Glockentürme von Kirchen oder Autobahnbrücken.

**Auf Basis der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen der Kleinen Bartfledermaus.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>lxxxix</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xc</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



Nicht zu prognostizieren ist in den Wäldern südlich von Frankfurt eine Baumhöhlenknappheit aufgrund des Fällens von allenfalls wenigen Höhlenbäumen. Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang kann somit gewahrt werden.

- Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten: Kommen nicht in Betracht. Essentielle Nahrungssuchbereiche sind für diese hoch mobile Art ohnehin kaum zu definieren.
- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahmen V1 A und V2 A vollständig ausgeschlossen werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzliche Kollisionsgefahren für den Kleinen Abendsegler gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot**: Fledermäuse sind gegenüber menschlichen Störungen generell wenig störungssensibel. Menschliche Störungen erfolgen in der Regel in Frequenzbereichen, die für die Fledermäuse für Kommunikation und Nahrungserwerb nicht bedeutsam sind. So werden von den Tieren regelmäßig auch stark gestörte Räume besiedelt, wie etwa Glockentürme von Kirchen oder Autobahnbrücken.

**Auf Basis der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Kleinen Abendsegler.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>xcv</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xcvi</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:	Maßnahmen- Nr. im LBP
---------------	-----------------------

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)  
[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)  
[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)





- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A vollständig ausgeschlossen werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzliche Kollisionsgefahren für den Kleinspecht gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot:** Die Art gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Relevante Beeinträchtigungen sind daher auch in der Bauphase nicht zu prognostizieren.

**Auf Basis der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Kleinspecht.**

### 3. Verbotsverletzungen<sup>ci</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>cii</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



- Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten: Kommen nicht in Betracht. Essentielle Nahrungssuchbereiche sind für diese Art auszuschließen. Die besonders bedeutsamen Eichen sind in großem Umfang vorhanden.
- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A ausgeschlossen werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzliche Kollisionsgefahren für den Mittelspecht gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot:** Die Art gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Relevante Beeinträchtigungen sind daher auch in der Bauphase nicht zu prognostizieren.

**Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Mittelspecht.**

### 3. Verbotsverletzungen<sup>cvii</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>cviii</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <sup>cx</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) Keine Daten verfügbar	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <sup>cx</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <sup>cx</sup> Population: Der Stieglitz findet im Nahbereich der Ersatzaufforstungsfläche mit eingestreuten Gehölzbeständen, Grünland- und Ackerflächen gute Bedingungen vor. Über die genannten zwei Brutpaare hinausliegen keine Erkenntnisse zur Population vor. Habitat: s.o. Gefährdungen: - Gesamt: Günstig.
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt</span>		
Zwei Brutpaare am Rand des Untersuchungsgebietes zur Ersatzaufforstungsfläche sowie zwei Überflüge.		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b> <sup>cxii</sup>		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>		
Der Stieglitz wurde nur angrenzend an die Ersatzaufforstungsfläche nahe Hattersheim nachgewiesen. Die Ersatzaufforstungsfläche bietet zukünftig neben den bestehenden Gehölzen weitere Bruthabitate für die Art, eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.		
<b>3. Verbotverletzungen</b> <sup>cxiii</sup>		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> <sup>cxiv</sup>		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP</span>		

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: <b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: $\forall$ 2 Deutschland: 3 Europäische Union:-	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <sup>cxv</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) Keine Daten verfügbar	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <sup>cxvi</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <sup>cxvii</sup> Population: Die Turteltaube findet im UG keine besonders günstigen Bedingungen und konnte deshalb auch nur einmal festgestellt werden. Im weiteren Umfeld allerdings, speziell in der Nähe von Gewässern ist sie im Frankfurter Stadtwald häufig. Habitat: Im Süden Frankfurts bestehen insgesamt sehr gute Habitatbedingungen für die Art, die als mäßig lärmempfindliche Art lediglich unter der hohen Dichte von Verkehrsstrassen leidet. Gefährdungen: Keine relevanten Gefährdungen erkennbar. Gesamt: Günstig.
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Die Turteltaube konnte aktuell nur einmal nahe dem kleinen Pferdehof nachgewiesen werden. Generell ist sie im Stadtwald häufig.		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b> <sup>cxviii</sup>		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>		
Die Turteltaube ist von Eingriffen nicht direkt betroffen. Schädigungen oder direkte Tötungen scheiden somit aus. Störungen, die zumindest zu einem kurzfristigen Ausweichen der Art in der Bauphase führen könnten, betreffen maximal ein Brutpaar und sind somit – in Anbetracht der Häufigkeit der Art im Frankfurter Süden – nicht populationswirksam.		
<b>3. Verbotsverletzungen</b> <sup>cxix</sup>		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> <sup>cxx</sup>		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



kann.

- Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten: Kommen nicht in Betracht. Essentielle Nahrungssuchbereiche sind für diese Art auszuschließen. Die besonders bedeutsamen Eichen sind in großem Umfang vorhanden.
- **Tötungsverbot:**
  - Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A ausgeschlossen werden.
  - Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzliche Kollisionsgefahren für den Mittelspecht gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot:** Die Art gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Vielfach brüten die Tiere auch inmitten von Siedlungen.

**Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Trauerschnäpper.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>cxv</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>cxvi</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



che Kollisionsgefahren für die Walddohreule gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- **Störungsverbot:** In der Bauphase ist eine moderate Erhöhung des Störungsniveaus im Bereich des Brutplatzes nicht auszuschließen. Allerdings kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Brut deshalb nicht aufgegeben wird oder weniger erfolgreich ist. Die zu erwartenden Störungen gehen im Bereich des Brutplatzes von Materiallieferungen und dergleichen aufgrund von Fahrzeugbewegungen aus und gleichen damit den bereits jetzt in Bezug auf den Golfplatz auftretenden Störungen.

**Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für die Walddohreule.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>xxxxi</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xxxxii</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



- Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten: Da keine Lebensstätten zerstört werden, ohne Relevanz.
- Signifikante Erhöhung der Mortalität: Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzliche Kollisionsgefahren gehen von dem Vorhaben nicht aus.
- **Störungsverbot**: Waldlaubsänger gehören nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Waldlaubsänger (eigene Daten aus Gießen) konnten brütend auch im direkten Umfeld von stahlverarbeitenden Betrieben brütend nachgewiesen werden. Die hier entstehenden Geräusche sind jenen von sehr lauten Bauarbeiten sehr ähnlich.

**Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für den Waldlaubsänger.**

**3. Verbotsverletzungen<sup>xxxxvii</sup>**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>xxxxviii</sup>**

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<b>Betroffene Art: Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter</b> Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Waldkauz, Waldohreule, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union:-	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <sup>cxviii</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) Keine Daten verfügbar	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <sup>cxix</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <sup>cxli</sup> Population: Gebüsch- und Baumbrüter sind in den Waldbereichen des Stadtwaldes und den Gebüsch entlang der Trasse verbreitet. Gesamt: günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt Die genannten Arten legen Ihre Nester in Gebüsch oder Bäumen an bzw. nutzen bestehende Baumhöhlen.		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b> <sup>cxlii</sup>		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: V1 A <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>		
<b><u>Analyse verbleibender Beeinträchtigungen:</u></b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Direkte, baubedingte Zerstörung von Lebensstätten:</u> In den Waldbereichen und trassennahen Gebüsch können einzelne Zerstörungen von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A können vermeidbare Schädigungen aktuell zur Brut genutzter Gehölze unterbunden werden. Angesichts der weitläufig verfügbaren Waldflächen ist bei der Gilde definitiv nicht von einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Der Verlust eines oder weniger Brutplätze kann ohne weiteres im nahen Umfeld ausgeglichen werden kann.</li> <li>- <u>Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten:</u> Nahrungsräume stehen weiterhin in großem Umfang zur Verfügung.</li> </ul> </li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten:</u> Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A ausgeschlossen werden.</li> <li>- <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzli-</li> </ul> </li> </ul>		

E\_121010\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

E\_171117\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

E\_180816\_sAP\_KnotenSportfeld.doc

che Kollisionsgefahren für Gebüsch- und Baumbrüter gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- **Störungsverbot:** Die Arten haben eine geringe Lärmempfindlichkeit und brüten in teilweise bereits stark vorbelasteten Bereichen. **Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für die Gebüsch- und Baumbrüter.**

### 3. Verbotsverletzungen<sup>cxliii</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>cxliiv</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<b>Betroffene Art: Gilde der Bodenbrüter</b> Fitis, Jagdfasan, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Zilpzalp		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union:-	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <sup>cxlv</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) Keine Daten verfügbar	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <sup>cxlvi</sup> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <sup>cxlvii</sup> Population: Allgemein häufige Bodenbrüter sind auf den bestehenden Böschungen und den Waldbereichen des Stadtwaldes verbreitet. Gesamt: günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt</span>		
Die genannten Arten legen Ihre Nester am Boden an.		
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b> <sup>cxlviii</sup>		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine erforderlich <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: V1 A <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span> Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: <span style="float: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</span>		
<u><b>Analyse verbleibender Beeinträchtigungen:</b></u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schädigungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Direkte, baubedingte Zerstörung von Lebensstätten:</u> In den beanspruchten Waldbereichen und trassennahen Böschungen können einzelne Zerstörungen von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A können vermeidbare Schädigungen von Brutten in gebüschbestandenen Bereichen unterbunden werden.                      Angesichts der weitläufig verfügbaren Waldflächen und zahlreicher Bahnböschungen im weiteren Umkreis ist bei der Gilde definitiv nicht von einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Der Verlust eines oder weniger Brutplätze kann ohne weiteres im nahen Umfeld ausgeglichen werden kann.</li> <li>- <u>Negative funktionale Rückwirkungen auf die Lebensstätten:</u> Nahrungsräume stehen weiterhin in großem Umfang zur Verfügung.</li> </ul> </li> <li>• <b>Tötungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Tötung / Verletzung im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten:</u> Kann auf Basis der Vermeidungsmaßnahme V1 A ausgeschlossen werden. Komplette freigestellte Bereiche ohne schützende Deckung werden eher nicht als Brutplatz genutzt.</li> <li>- <u>Signifikante Erhöhung der Mortalität:</u> Kommt hier nicht in Betracht. Relevante zusätzliche Kollisionsgefahren für Bodenbrüter gehen von dem Vorhaben nicht aus.</li> </ul> </li> </ul>		

- **Störungsverbot:** Die Arten haben eine geringe Lärmempfindlichkeit und brüten in teilweise bereits stark vorbelasteten Bereichen. **Auf Basis der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen für die Bodenbrüter.**

### 3. Verbotsverletzungen<sup>cxlix</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>cl</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



sind. ~~Die Umsiedlung sollte zu Beginn der Aktivitätsphase im Frühjahr erfolgen, um noch im selben Jahr eine Fortpflanzung zu ermöglichen.~~

Beschreibung: V4 A

Die Schallschutzwände stellen für die Zauneidechse, eine unüberwindbare Barriere dar. Zur Vermeidung einer Zerschneidungswirkung werden die Schallschutzwände wo mit der Lärmschutzwirkung vereinbar, durchlässig gestaltet. Hierzu werden in die Sockelelemente der Schallschutzwände Durchlässe eingebaut.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:

Der Erfolg der Ansiedlung auf der Ausgleichsfläche ist im Zeitraum von 3 Jahren durch ein Monitoring zu belegen.

### 3. Verbotsverletzungen<sup>civ</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>civi</sup>

~~Es liegen die Ausnahmen-Voraussetzungen nach § 45 (7), Nr. 2 und Nr. 4 vor:~~

- ~~• Nr. 2: Ausnahme dient dem Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt;~~
- ~~• Nr. 4: Ausnahme ist im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.~~

~~Es gibt keine zumutbare Alternative. Fang und Umsiedlung sind die einzigen Möglichkeiten, dem Schutz des Individuums gerecht zu werden. Die Alternative wäre die Inkaufnahme vermeidbarer Tötungen / Verletzungen und kommt somit nicht in Betracht.~~

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

~~Fang und Umsiedlung wirken sich positiv auf den Erhaltungszustand aus, da keine / weniger Tiere getötet / verletzt werden.~~

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: ~~Der Fang selbst dient der Sicherstellung des Erhaltungszustandes.~~

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



### 3. Verbotsverletzungen<sup>clxi</sup>

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

### 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand<sup>clxii</sup>

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

## 5 Ergänzende Beurteilung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 (5) BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die bereits im Rahmen der Artenschutzprüfung betrachteten Arten müssen im Rahmen der Eingriffsregelung nicht erneut betrachtet werden, da die Prüfinhalte im Wesentlichen identisch sind. Werden im Rahmen der strengeren artenschutzrechtlichen Betrachtung keine Maßnahmen für diese Arten erforderlich, so wird die Eingriffsregelung hier keine weiteren Anforderungen stellen.

Darüber hinaus können aber jene Arten bedeutsam werden, die national besonders oder streng geschützt sind (vgl. HMUELV 2011) und ihnen naturschutzfachlich eine besondere Bedeutung zukommt.

Dies kommt vorliegend für folgende Arten in Betracht:

1. Erdkröte (*Bufo bufo*),
2. Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleans*),
3. Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*),
4. Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*),
5. Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*),
6. Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*).

Zu 1. (Erdkröte): Die besonders geschützte Erdkröte nutzt die Bahndämme als kleinen Teil ihres Sommerlebensraums und ggf. auch als Winterquartier. Die Art ist naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung und häufig. Durch den temporären Wegfall eines Teils des Sommer- und ggf. Winterlebensraums ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf die Population. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

zu 2. (Sandschrecke): Die in Hessen sehr seltene Blauflügelige Sandschrecke konnte nur nördlich des Mains auf den großen zusammenhängenden Schotterflächen im Vorfeld des Hauptbahnhofs nachgewiesen werden. Die Gleisbaumaßnahmen werden hier nur zu punktuellen Eingriffen in den Lebensraum führen und nach Wiederherstellung der Gleiskörper einen neuen, besonders wärmebegünstigten Lebensraum darstellen. Auswirkungen auf die Population können somit ausgeschlossen werden.

zu 3. (Ödlandschrecke): Die an Bahnstrecken häufige Blauflügelige Ödlandschrecke besiedelt den gesamten Streckenverlauf zwischen Sportfeld und Hauptbahnhof, wobei die Dichten je nach Klimagunst und Vegetationsstrukturen wechseln. Es wird hier während der Bauphase zu Verlusten kommen, die jedoch aufgrund der beiderseitigen Besiedlung der Trassen rasch wieder ausgeglichen werden können. Ein Rückgang der Population ist nicht zu erwarten. Mittelfristig wird der Ausbau sogar einen flächenmäßig und qualitativ verbesserten Lebensraum darstellen. Die Notwendigkeit für zusätzliche Maßnahmen ergibt sich nicht.

zu 4. (Schwalbenschanz): Der Schwalbenschwanz ist hier nur Nahrungsgast und weist keine relevanten funktionalen Beziehungen zum Eingriffsbereich auf.

zu 5. und 6. (Heufalter u. Hauhechelbläuling): Beide Arten sind häufige Allerweltsarten, die keine naturschutzfachliche Relevanz besitzen.

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ergibt sich keine Notwendigkeit für zusätzliche Maßnahmen zugunsten der nur national besonders oder streng geschützten Arten. Dem Schutz dieser Arten kommt daher in der Abwägung keine herausragende Bedeutung zu, da sie entweder nicht relevant betroffen sind oder von den geplanten Maßnahmen sogar profitieren.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004):

Birds in the European Union: a status assessment. Wageningen, Niederlande.

EISENBAHN-BUNDESAMT (2010)

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Stand: Juni 2010 – Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

HGON (2010): Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit – Brutvogelatlas.

~~HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006):~~

~~Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel & Umwelt 9. Fassung, Stand Juli 2006: 1-56.~~

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

GARNIEL & MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr. Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE (2006): Frankfurter Nachtleben – Fledermäuse in Frankfurt am Main.

SIMON & WIDDIG GBR (2014): Brunnengalerie Waldstadion, Erfassung der Fledermausfauna.

SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Deutschlands.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung, März 2014.

TWELBECK (2018):

Umbau Knoten Frankfurt (Main)-Sportfeld, 2. Ausbaustufe, Sechsgleisiger Ausbau Frankfurt(Main)-Sportfeld – Abzweig Gutleuthof Teil 1; Artenschutzrechtlicher Umgang mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Umsiedlungskonzept

WACHTER, T. et al. (2004):

Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12), S. 371-377.

MALTEN, A. ET AL. (2000):

Flora, Fauna und Biotoptypen von Haupt- und Güterbahnhof in Frankfurt am Main. Kleine Senckenberg-Reihe 38.

## Gesetze und Verordnungen

### BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSCHV

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)

### BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009.

### EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

### FFH-RICHTLINIE (FFH-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

### HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNATSchG)

GVBl. I 2010, 629, vom 20. Dezember 2010

### VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

---

<sup>i</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>ii</sup> s.o.

<sup>iii</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

<sup>iv</sup> Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

<sup>v</sup> Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>vi</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

<sup>vii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>viii</sup> s.o.

<sup>ix</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

<sup>x</sup> Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

<sup>xi</sup> Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>xii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

<sup>xiii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>xiv</sup> s.o.

<sup>xv</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

- xvi Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
- xvii Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
- xviii Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
- xix Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
- xx s.o.
- xxi Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
- xxii Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
- xxiii Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
- xxiv Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
- xxv Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
- xxvi s.o.
- xxvii Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
- xxviii Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
- xxix Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
- xxx Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
- xxxi Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
- xxxii s.o.
- xxxiii Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
- xxxiv Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
- xxxv Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
- xxxvi Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
- xxxvii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
- xxxviii s.o.
- xxxix Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
- xl Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
- xli Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
- xlii Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.
- xliii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
- xliv s.o.
- xlv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.
- xlvi Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

xlvi<sup>i</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

xlvi<sup>ii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

xlvi<sup>iii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>i</sup> s.o.

li Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

lii Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

liii<sup>i</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

liii<sup>ii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

liii<sup>iii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

liii<sup>iv</sup> s.o.

lvii Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

lviii Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

lix<sup>i</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

lix<sup>ii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

lix<sup>iii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

lix<sup>iv</sup> s.o.

lxiii Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

lxiv Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

lxv<sup>i</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

lxv<sup>ii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

lxv<sup>iii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

lxv<sup>iv</sup> s.o.

lxix Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

lxx Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

lxxi<sup>i</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

lxxi<sup>ii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

lxxi<sup>iii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

lxxi<sup>iv</sup> s.o.

lxxv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

lxxvi Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

lxxvii Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

lxxviii Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

lxxix Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

lxxx s.o.

lxxxi Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

lxxxii Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

lxxxiii Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

lxxxiv Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

lxxxv Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

lxxxvi s.o.

lxxxvii Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

lxxxviii Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

lxxxix Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

xc Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

xcI Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

xcII s.o.

xcIII Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

xcIV Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

xcV Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

xcVI Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

xcVII Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

xcVIII s.o.

xcIX Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

c Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

cI Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

cII Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

cIII Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

cIV s.o.

cV Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

cVI Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### Umbau Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld – 2.Ausbaustufe

---

cvii Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

cviii Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

cix Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

cx s.o.

cxii Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

cxiii Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

cxiiii Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

cxv Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

cxvi Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

cxvii s.o.

cxviii Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

cxix Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

cxix Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

cxix Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

cxix Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

cxix s.o.

cxix Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

cxix Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

cxix Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

cxix Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

cxix Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

cxix s.o.

cxix Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

cxix Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

cxix Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

cxix Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

cxix Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

cxix s.o.

cxix Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

cxix Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[E\\_121010\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_171117\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

[E\\_180816\\_sAP\\_KnotenSportfeld.doc](#)

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Umbau Knoten Frankfurt(Main)-Sportfeld – 2.Ausbaustufe

---

<sup>cxxxvii</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>cxxxviii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

<sup>cxxxix</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>cxli</sup> s.o.

<sup>cxlii</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

<sup>cxliii</sup> Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

<sup>cxliiii</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>cxliv</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

<sup>cxlv</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>cxlvi</sup> s.o.

<sup>cxlvii</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

<sup>cxlviii</sup> Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

<sup>cxlix</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>cl</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

<sup>cli</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>cliii</sup> s.o.

<sup>cliii</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

<sup>cliv</sup> Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

<sup>clv</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>clvi</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

<sup>clvii</sup> Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

<sup>clviii</sup> s.o.

<sup>clix</sup> Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

<sup>clx</sup> Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

<sup>clxi</sup> Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

<sup>clxii</sup> Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

